

A G1

# ÜBERGABEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Land Niederösterreich**  
(im folgenden kurz "Land NÖ")

vertreten durch  
Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll  
und  
Herrn Landesrat Emil Schabl

und

**Stadtgemeinde Gmünd**  
(im folgenden kurz "Stadt Gmünd" genannt)

vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Otto Opelka

wie folgt:

## **Präambel**

Die Niederösterreichische Landesregierung hat am 22. Jänner 2002 den Beschluss gefasst, jenen Gemeinden, die Träger von Krankenanstalten sind, anzubieten, dass das Land NÖ die Trägerschaft und damit auch die finanziellen Lasten aus dem Betrieb der Krankenanstalten übernimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Gmünd hat am 18. März 2002 beschlossen, in Verhandlungen über die Übernahme der Rechtsträgerschaft an der A. ö. Krankenanstalt Gmünd (im folgenden auch kurz "Krankenhaus Gmünd") durch das Land NÖ einzutreten.

Der vorliegende Vertrag regelt den Übergang der Rechtsträgerschaft am Krankenhaus Gmünd von der Stadt Gmünd auf das Land NÖ.

Das Land NÖ erklärt, die Übertragung des Krankenhauses Gmünd gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages anzunehmen.

## **Artikel 1**

### **Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltenpflege**

Die Niederösterreichische Landesregierung wird aufgrund der Verpflichtung des § 35 Abs 1 NÖ KAG (LGBl. 9440 idgF) nach Maßgabe der Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes in der jeweiligen Fassung und des Versorgungsauftrages des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (im folgenden kurz "NÖGUS") die Krankenanstaltspflege für die Bevölkerung des Einzugsgebietes des Krankenhauses Gmünd auf einem qualitativ hoch stehenden Niveau dauerhaft sicherstellen.

Dieser Sicherstellungsverpflichtung wird das Land NÖ dadurch entsprechen, dass am Standort Gmünd ein a. ö. Krankenhaus bestehen bleibt.

## **Artikel 2**

### **Betriebsführungsausschuss**

Zu Beginn der Übernahmeverhandlungen haben die Vertragsparteien am 4. August 2004 einen Betriebsführungsausschuss eingerichtet. In diesem

Betriebsführungsausschuss wurden die für den Betrieb des Krankenhauses Gmünd wesentlichen Entscheidungen (z.B. finanzielle Auswirkungen für die Zukunft, Vertragsabschlüsse, Personalaufnahmen, Eingehen unbefristeter Dienstverhältnisse, besoldungsmäßige und dienstrechtliche Besserstellungen ohne zwingende gesetzliche Grundlage) einvernehmlich getroffen bzw. die notwendigen Entscheidungen für die zuständigen Gremien der Vertragsparteien vorbereitet.

Sollten jedoch während der Übernahmeverhandlungen wesentliche Entscheidungen mit Kostenfolgen für das Land NÖ ohne ausdrückliche Zustimmung des Landes NÖ getroffen worden sein, ist die Stadt Gmünd verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten samt Folgekosten zu tragen.

Der Betriebsführungsausschuss bleibt für die Durchführung der Rechnungsabgrenzung gemäß Artikel 7 dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2005 bestehen.

### **Artikel 3 Personalübernahme**

#### **1. Personalübernahme:**

Das Land NÖ übernimmt die zum Übergabezeitpunkt in einem aufrechten privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Gmünd stehenden Bediensteten des Krankenhauses Gmünd und tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 in die bis dahin zur Stadt Gmünd bestehenden Dienstverhältnisse an deren Stelle als Dienstgeber ein. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse richtet sich nach den in Anhang ./3.1 angeschlossenen Richtlinien.

#### **2. Öffentlich-rechtliche Bedienstete:**

**2.1** Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten bleiben im Dienstverhältnis zur Stadt Gmünd und werden ab 1. Jänner 2005 von der Stadt Gmünd dem Land NÖ gegen Refundierung der Bezüge einschließlich der Sozialabgaben unter der Voraussetzung eines für jeden Bediensteten entsprechend den folgenden Bestimmungen abzuschließenden Übereinkommens zur Verfügung gestellt:

**2.1.1** Die Bruttobezüge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten laut Übereinkommen, zuzüglich Dienstgeberbeiträge, abzüglich Pensionsbeiträge, werden der Stadt

Gmünd monatlich im Vorhinein gegen jährliche Abrechnung vom Land NÖ refundiert.

2.1.2 Ruhebezüge (inkl. Versorgungsbezüge, Pflegegeld und Todesfallsbeiträge) zuzüglich Dienstgeberbeiträge, abzüglich Pensionssicherungsbeiträge der öffentlich-rechtlichen Bediensteten werden der Stadt Gmünd monatlich im Vorhinein gegen jährliche Abrechnung vom Land NÖ refundiert. Dem Land NÖ stehen die Pensionszuschüsse vom NÖGUS oder von dritter Seite (§ 49 c Abs 2 NÖKAG) zu.

Das Treuegeld (gemäß der Nebengebührenschrift der Stadt Gmünd "Anlage D") wird nicht refundiert.

2.1.3 Die Stadt Gmünd erklärt sich bereit, umgehend einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen, mit dem gemäß § 14 Abs 4 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (LGBl. 1026 idgF), der Antrag auf Übertragung der Ausübung der Diensthoheit mit Ausnahme der Disziplinar-, Beschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten, der Gewährung von Gehaltsvorschüssen, der Beförderungen, der Versetzung bzw. des Übertrittes in den Ruhestand, der Auflösung des Dienstverhältnisses und der Überstellung in einen anderen Dienstzweig oder in eine andere Verwendungsgruppe, über die gemäß Abs. 2.1 dem Land NÖ zur Verfügung gestellten öffentlich rechtlichen Bediensteten mit Wirkung zum 1.1.2005 an die NÖ Landesregierung gestellt wird.

2.2 Allfällige Änderungen der jeweiligen Übereinkommen bedürfen der Schriftform.

2.3 Das Übereinkommen kann nur schriftlich bei Vorliegen folgender Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden:

- (i) wenn über einen überlassenen Beamten die Disziplinarstrafe der Entlassung rechtskräftig verhängt wurde;
- (ii) wenn eine an die Stadt Gmünd schriftlich und nachweislich erfolgte Mitteilung von Dienstpflichtverletzungen durch überlassene Beamte nicht in einer angemessenen Frist entsprechend den disziplinarrechtlichen Bestimmungen (§§ 113 ff. GBDO) weiterverfolgt wird.

3. Vorvertragliche Schutzpflichten:

Aufwendungen aufgrund von personal- oder dienstrechtlichen Maßnahmen, die durch die Stadt Gmünd nach dem 6. Juli 2004 ohne ausdrückliche Zustimmung des gemeinsamen Betriebsführungsausschusses oder der Abteilung Personalangelegenheiten des Landes getroffen wurden, hat die Stadt Gmünd dem Land monatlich im Voraus gegen jährliche Abrechnung zu ersetzen.

4. Anhängige Verfahren:

Sämtliche Aufwendungen (z.B. Prozesskosten, Ansprüche der Arbeitnehmer, etc.) für die Dauer von im Übernahmzeitpunkt anhängigen arbeitsgerichtlichen Verfahren bis zu deren rechtskräftigem Abschluss hat die Stadt Gmünd zu tragen.

5. Gehaltsvorschüsse:

Von der Stadt Gmünd gewährte Gehaltsvorschüsse werden vom Land NÖ von den Bezügen der Bediensteten in den bisher festgesetzten Raten einbehalten und monatlich weitergeleitet, Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke an die Stadt Gmünd, kleine Gehaltsvorschüsse an das Krankenhaus Gmünd.

6. Abfertigungen:

Ansprüche auf Abfertigungszahlungen ("Abfertigung alt"), die nach dem Übergabezeitpunkt entstehen, übernimmt das Land NÖ.

7. Urlaubsreste:

Nicht konsumierte Urlaubsreste aus dem Jahr 2003 und früher werden den Bediensteten vom Land NÖ finanziell abgegolten.

Die Stadt Gmünd refundiert dem Land NÖ aus dem KH-Haushalt 2004 bis 28.2.2005 jene Summe, die als Urlaubsabgeltung für nicht konsumierte Resturlaube aus dem Jahr 2003 und früher den Bediensteten geleistet wurde.

8. Auslaufmonate:

Lohnverrechnungstechnisch gelten die Monate Jänner und Februar des Jahres 2005 als "Auslaufmonate" für das Budgetjahr 2004, um Aufrollungen der Bezüge, der Nebengebühren, etc. und der in Abs. 7 vorgesehenen Refundierung der Urlaubsabgeltungen abwickeln zu können. Diese sind dem KH-Haushalt 2004 und somit dem RA 2004 des Krankenhauses Gmünd zuzuordnen.

9. Durch die Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers zur finanziellen Abgeltung besteht kein Anspruch mehr auf Konsumierung des abgegoltene Resturlaubes. Die offenen Urlaubsreste aus dem Jahr 2004 werden vom Land NÖ übernommen.

#### **Artikel 4**

#### **Übertragung des Krankenhauses Gmünd / Rechtsübergang**

1. Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages und mit den in Abs. 3 festgelegten Ausnahmen und Einschränkungen übergibt die Stadt Gmünd gegen den Betrag von EUR 1,- (Euro eins) mit Rechtswirksamkeit zum Übergabezeitpunkt an das Land NÖ und übernimmt das Land NÖ von der Stadt Gmünd das Krankenhaus Gmünd mit allen Rechten und Pflichten, mit allen dazugehörigen Vermögensgegenständen sowie mit allen ihren tatsächlichen und rechtlichen Bestandteilen und mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör.
2. Gegenstand der Übertragung sind insbesondere (aber nicht ausschließlich) folgende Rechte und Pflichten sowie Vermögensgegenstände:
  - 2.1 Liegenschaften samt den darauf befindlichen Bauwerken:

Die Liegenschaft EZ 598 des Grundbuchs der KG 07007 Gmünd mit dem Grundstück Nr. 1174/1. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Areal des Krankenhauses Gmünd.

Festgehalten wird, dass das Grundstück Nr. 1174/1 nach Unterfertigung dieser Vereinbarung gemäß dem in Anhang ./4.2.1 angeschlossenen Teilungsplan in die Grundstücke Nr. 1174/1 und Grundstück Nr. 1174/14

geteilt wird; das Grundstück Nr. 1174/14 bleibt nach der Teilung im Eigentum der Stadt Gmünd.

## 2.2 Fahrnisse:

Sämtliches zum Übergabezeitpunkt zum Betrieb des Krankenhauses Gmünd gehörendes bewegliches Vermögen.

Die Stadt Gmünd verpflichtet sich, dass Vorräte in einem für den ordnungsgemäßen Betrieb des Krankenhauses Gmünd erforderlichen Umfang wie bisher zum Übergabezeitpunkt vorhanden sein werden und zum Übergabezeitpunkt übergeben werden.

## 2.3 Verträge:

Alle Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen der Stadt Gmünd aus laufenden Verträgen, die sich auf das Krankenhaus Gmünd beziehen und welche in Anhang ./4.2.3 zu diesem Vertrag angeführt sind. Sollte für einzelne Verträge die Zustimmung Dritter zur wirksamen Übertragung der Rechte aus diesen Verträgen erforderlich sein, wird die Stadt Gmünd alle Anstrengungen unternehmen, die Zustimmung Dritter zu erwirken. Soweit die erforderliche Zustimmung nicht erfolgt, erfüllt die Stadt Gmünd die entsprechenden Verträge im eigenen Namen, aber für Rechnung für das Land NÖ, um das Land NÖ so zu stellen, als wären die Verträge vom Land NÖ übernommen worden. Auf Verlangen des Landes NÖ wird die Stadt Gmünd solche Verträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufkündigen.

## 2.4 Genehmigungen:

Sämtliche Berechtigungen, Bewilligungen, Zulassungen, Anmeldungen, Lizenzen sowie Sicherstellungen und Garantien, soweit diese dem Krankenhaus Gmünd zuzuordnen sind. Alle Rechte aus Bescheiden oder anderen Genehmigungen, die zu Gunsten der Stadt Gmünd von einer staatlichen Behörde oder von anderen Institutionen im Zusammenhang mit dem Krankenhaus Gmünd erlassen wurden oder für das Betreiben des Krankenhauses Gmünd notwendig sind.

2.5 Dokumente und Aufzeichnungen:

Alle Dokumente und Aufzeichnungen der Stadt Gmünd, wo auch immer aufbewahrt, bzw. deren Kopien, die im Zusammenhang mit dem Krankenhaus Gmünd selbst oder dem Eigentum, dem Gebrauch, der Instandhaltung oder Reparatur eines der übertragenen Vermögenswerte stehen, sind dem Land NÖ ab dem Übergabezeitpunkt zu überlassen.

3. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, werden die folgenden Vermögensgegenstände sowie die folgenden Rechte und Pflichten von der Übertragung des Krankenhauses Gmünd ausgenommen und zählen nicht zum Gegenstand der Übertragung:

3.1 Verpflichtungen und Verbindlichkeiten:

Sämtliche zum Übergabezeitpunkt bestehenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Stadt Gmünd betreffend das Krankenhaus Gmünd.

Dazu zählen insbesondere alle Rechte und Ansprüche sowie alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus den nachstehend angeführten Kredit- und Darlehensverträgen sowie Betriebsmittelkreditkonten:

- (i) Betriebsmittelkreditkonten: Bank Austria – CA, BLZ 12.000, Konto Nr. 441 120 201 und Konto Nr. 441 120 243
- (ii) Baukreditkonten: Schuldschein Bank Austria – CA vom 2.4.1984 über einen Ausbaukredit in Höhe ATS 75 Mio. und Schuldschein Erste Bank der österr. Sparkassen AG vom 19.10.1978 über einen Ausbaukredit ATS 196,5 Mio.

3.2 Forderungen:

Sämtliche Forderungen der Stadt Gmünd, die bis zum Übergabezeitpunkt dem Krankenhaus Gmünd zuzuordnen sind.

3.3 Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und anderen Verfahren:

Verpflichtungen, die sich aus Verfahren (Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds-, Amts- und Organhaftungsverfahren) wegen Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten ergeben, sowie sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Verfahren werden von der Stadt Gmünd

getragen, sofern sich der Anlassfall auf einen Zeitpunkt vor dem Übergabezeitpunkt bezieht. Diesbezüglich wird das Land NÖ schad- und klaglos gehalten.

#### 3.4 KRAZAF-Forderung:

Die Forderung gegenüber dem Bund/KRAZAF auf Nachzahlung im Sinne des Erkenntnisses VfSlg 9643/1983 ("Zamser Erkenntnis" zur "KRAZAF-Lücke") wird vom Land NÖ nicht abgelöst und verbleibt bei der Stadt Gmünd.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung verzichtet die Stadt Gmünd unbedingt und unwiderruflich auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegen das Land NÖ im Zusammenhang mit der – infolge der Systemumstellung auf eine leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung – erfolgten Abrechnung. Dieser Verzicht gilt nicht für Beträge, die im Zusammenhang mit dieser Abrechnung aus Bundesmitteln an das Land NÖ allenfalls geflossen sind oder zukünftig fließen werden und die der Stadt Gmünd als Träger des Krankenhauses Gmünd hätten zufließen sollen.

4. Die Stadt Gmünd und das Land NÖ werden jene Erklärungen abgeben und Urkunden unterzeichnen, die erforderlich sind, um dem Land NÖ Verfügungsrecht und/oder Eigentum am Krankenhaus Gmünd bzw. an den Vermögensgegenständen des Krankenhauses Gmünd gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verschaffen. Die Stadt Gmünd verpflichtet sich ferner, alle sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit Vermögensgegenstände, die zum Krankenhaus Gmünd gehören und Gegenstand der Übertragung sind, formell ordnungsgemäß auf das Land NÖ übertragen werden.

### **Artikel 5**

#### **Rechtsübergang und Übergabezeitpunkt**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Übertragung der in Artikel 4 angeführten Eigentumsrechte und anderen Ansprüche sowie der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an das Land NÖ mit Wirkung vom Beginn des 1.1.2005 (erster Januar zweitausendfünf) ("Übergabezeitpunkt") erfolgt.

## **Artikel 6** **Finanzielle Bedingungen der Übergabe**

1. Finanzierungsanteil der Stadt Gmünd:
  - 1.1 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Krankenanstaltenfinanzierung gesetzlich neu geregelt wird, bei welcher die Standortvorteile von jenen Gemeinden, in denen sich eine Krankenanstalt befindet, Berücksichtigung finden werden. Die Stadt Gmünd wird ab Inkrafttreten einer solchen Neuregelung den gesetzlichen Finanzierungsbeitrag bezahlen. Sollte der gesetzliche Finanzierungsbeitrag höher sein als der vergleichsweise gegenübergestellte valorisierte derzeitige Trägeranteil 1, wird das Land NÖ der Stadt Gmünd die übersteigende Differenz refundieren.
  - 1.2 Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bezahlt die Stadt Gmünd dem Land NÖ insbesondere in Ansehung der vom Land NÖ abgegebenen Standortgarantie ab dem Jahr 2005 – unbeschadet der aufgrund des § 66 Abs. 1 NÖ KAG (LGBl. 9440 idGF) von der Stadt Gmünd zu leistenden NÖKAS-Umlage - als Standortvorteil der Stadt Gmünd auf Basis 2004 einen Betrag in Höhe von EUR 90.343,- jährlich (Euro neunzigtausenddreihundertunddreiundvierzig).

Der für das jeweilige Jahr geltende Finanzierungsanteil wird mit dem für die NÖKAS-Beiträge geltenden Faktor (§ 72 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440 idGF) valorisiert.

Die Zahlungen haben in zwölf gleichen Teilbeträgen bis spätestens 15. eines jeden Monats zu erfolgen.

2. Zinsenzuschuss für Betriebsmittelkredit

Für den nach Rechnungsabgrenzung gemäß Artikel 7 zum 31.12.2005 nicht abgedeckten Rest des von der Stadt Gmünd für das Krankenhaus Gmünd aufgenommenen Betriebsmittelkredites maximal jedoch in der Höhe von EUR 2.498.231,39 (Euro zweimillionenvierhundertachtundneunzigtausendzweihunderteinunddreißig Cent neununddreißig) bezahlt das Land NÖ der Stadt Gmünd einen Zinszuschuss für ein fiktives Darlehen in dieser Höhe beginnend am 1.10.2004 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und

gleichbleibenden Tilgungsraten, wobei die Zinstermine jeweils am 1.4. und am 1.10. eines jeden Jahres festgelegt werden. Dabei gelten folgende Konditionen: Zinssatz 6M-EURIBOR glatt p. a., halbjährlich, dekursiv, 30/360. Falls sich nachträglich aufgrund der Rechnungsabgrenzung ergibt, dass der Betriebsmittelkredit geringer ist als der genannte Betrag, werden die zu viel bezahlten Zinsen auf die nächste fällige Zinszahlung angerechnet.

### 3. Darlehen

Das Land NÖ gewährt der Stadt Gmünd als Sanierungsgemeinde für die Hälfte des von ihr zu zahlenden Trägeranteiles 2 des Jahres 2004 (€ 908.500,--) und für den Differenzbetrag zwischen dem Trägeranteil 1 des Jahres 2004 und der um den Standortvorteil erhöhten NÖKAS-Umlage der Stadt Gmünd (€ 578.600,--), somit für einen Gesamtbetrag von € 1.487.100,-- am 31.1.2005 ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Dieses Darlehen ist, beginnend am 31.1.2006, in 10 gleich bleibenden, unmittelbar aufeinander folgenden jährlichen Tilgungsraten zurück zu zahlen und mit einem Zinssatz von 1% p. a. jährlich dekursiv 30/360, folgender Bankarbeitstag, nicht adjustiert, zu verzinsen. Die Stadt Gmünd wird mit diesem Darlehen den für das A. ö. Krankenhaus Gmünd aufgenommenen Betriebsmittelkredit tilgen.

## **Artikel 7 Rechnungsabgrenzung**

1. Die rechnungsmäßige Abgrenzung erfolgt anhand einer nach dem Übergabezeitpunkt zu erstellenden detaillierten Liste der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie aller Bilanzpositionen zum Stichtag 31.12.2004, die Zahlungen bis zum 31.12.2004 für das Jahr 2005 oder Folgejahre enthalten. Diese Liste ist um jene Positionen zu bereinigen, die den außerordentlichen Haushalt betreffen. Diese Liste ist bis 31.3.2005 im Einvernehmen mit dem Betriebsführungsausschuss um Positionen, die erst nachträglich bekannt werden, zu ergänzen. Die erste Festlegung über die Zuordnung hat zum 31.3.2005 zu erfolgen, weitere Festlegungen sind bis spätestens 30.6.2005, 30.9.2005 und 31.12.2005 zu treffen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Vertrag gesondert geregelt werden, und solche, die den außerordentlichen Haushalt betreffen, sind in die oben erwähnte Liste nicht einzubeziehen.

2. Zahlungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die den Zeitraum vor dem 1.1.2005 betreffen, sind grundsätzlich der Stadt Gmünd, Zahlungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die den Zeitraum nach dem 31.12.2004 betreffen, sind grundsätzlich dem Land NÖ zuzuordnen. Weiters sind für die Zuordnung zum Jahr 2004 (d.h. zugunsten/zulasten der Stadt Gmünd) oder 2005 (d.h. zugunsten/zulasten des Landes NÖ) folgende Regeln anzuwenden:
  - 2.1 Der Stadt Gmünd stehen sämtliche Guthaben an Bargeld zum 31.12.2004 sowie auf Bankkonten zu.
  - 2.2 Sämtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verbleiben bei der Stadt Gmünd, sofern der Zeitpunkt/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistungserbringung vor dem 1.1.2005 liegt.
  - 2.3 Die Forderungen gegenüber dem NÖGUS auf Zahlung der LKF-Einnahmen sind grundsätzlich jenem Leistungszeitraum zuzurechnen, in dem die diesen Einnahmen gegenüberstehenden Aufwendungen (Behandlungskosten) auch tatsächlich verursacht wurden. Diese Forderungen werden für Patienten, deren Behandlung den Übergabetermin überschreitet, im Verhältnis der im Jahr 2004 angefallenen Pflage tage zu den Pflage tagen im Jahr 2005 geteilt, wobei die ersten 4 Pflage tage, doppelt bewertet werden. Falls die Aufenthaltsdauer weniger als 8 Tage beträgt, wird die Hälfte der Aufenthaltsdauer doppelt bewertet.
  - 2.4 Forderungen aus dem Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetz für den Zeitraum vor dem 1.1.2005 verbleiben bei der Stadt Gmünd. Die Beihilfen nach dem GSBG sind somit jenem Leistungszeitraum zuzuordnen, für den sie geltend gemacht werden (Monat der Erklärung).
  - 2.5 Sämtliche Forderungen gegenüber dem KRAZAF zum 31.12.2004 verbleiben bei der Stadt Gmünd.
  - 2.6 Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verbleiben bei der Stadt Gmünd, sofern der Zeitpunkt/Zeitraum der Lieferung bzw. Leistungserbringung vor dem 1.1.2005 liegt.
  - 2.7 Sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Titel Betriebsmittelkredite zum 31.12.2004 verbleiben bei der Stadt Gmünd.

3. Über die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zur jeweiligen Periode (bis 31.12.2004 oder ab 1.1.2005) entscheidet der Betriebsführungsausschuss. Die Stadt Gmünd besitzt bis zur endgültigen Abrechnung das Recht in sämtliche das Krankenhaus Gmünd betreffende Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.
4. Ab dem Übergabezeitpunkt sind die Buchhaltungen von der Stadt Gmünd und dem Land NÖ betreffend das Krankenhaus getrennt zu führen. Die Buchungen von Forderungen und Verbindlichkeiten ab dem 1.1.2005, die noch das Jahr 2004 betreffen, sowie aller Bilanzpositionen, die Zahlungen bis zum 31.12.2004 für das Jahr 2005 oder Folgejahre enthalten, sind in einem eigenen Buchungskreis 2004, oder in einer eigenen Periode im alten Buchungskreis 2004 darzustellen. Das Land NÖ führt ab dem Übergabezeitpunkt einen neuen Buchungskreis 2005.
5. Die Stadt Gmünd hält das bei der Bank Austria Creditanstalt bestehende Geschäftskonto des Krankenhauses Kto.-Nr. 441120201 BLZ 12000 (nachfolgend „Stadtkonto“ genannt) aufrecht. Zahlungen und Zahlungseingänge, die eindeutig der Periode vor dem 1.1.2005 zugeordnet werden können, sind direkt über das Stadtkonto, Zahlungen und Zahlungseingänge, die eindeutig der Periode nach dem 31.12.2004 zugeordnet werden können, sind direkt über ein bekanntzugebendes Bankkonto des Landes (nachfolgend „Landeskonto“ genannt) durchzuführen. Alle nicht eindeutig einer der beiden Perioden zuordenbaren Zahlungen betreffend das Krankenhaus Gmünd werden über das Landeskonto abgewickelt. Die NÖGUS-Zahlungen aus den LKF-Einnahmen, die die Periode vor dem 1.1.2005 betreffen, sind unverzüglich auf das Stadtkonto weiterzuleiten.
6. Die Vertragsparteien räumen sich ein gegenseitiges Einsichtsrecht in die Bankkonten ein. Weiters wird die Stadt Gmünd dafür Sorge tragen, dass das Land NÖ ab 1.1.2005 über das Stadtkonto verfügen kann. Die Stadt Gmünd wird die erforderliche Liquidität für das Stadtkonto gewährleisten.
7. Jeweils zu den Terminen 31.3.2005, 30.6.2005, 30.9.2005 und 31.12.2005 sind anhand der vollständigen und oben präzisierten Liste für den Leistungszeitraum bis einschließlich 31.12.2004 unter Berücksichtigung der vom Betriebsführungsausschuss getroffenen Zuordnungen Salden aus den

Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen, die laut Betriebsführungsausschuss nicht der richtigen Periode zugeordnet wurden, zu bilden. In den Saldo zum 31.3.2005 sind auch die Zahlungen einzubeziehen, die bis zum 31.12.2004 für das Jahr 2005 oder Folgejahre erfolgt sind. Die Salden sind binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Termin entsprechend auszugleichen. Das Verzeichnis ist sodann um die bis zum jeweiligen Termin erhaltenen und geleisteten Zahlungsströme zu berichtigen und bildet damit die Basis für die Abrechnung zum nächsten Termin.

8. Sollte von den Vertragsparteien bis zum 31.12.2005 keine Einigung über die Zuordnung zu den Leistungsperioden erzielt werden, ist ein externer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einvernehmlich zu bestellen, der die Zuordnung für die Vertragsparteien verbindlich vorzunehmen hat. Bei Nichteinigung der Vertragsparteien obliegt dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Niederösterreichs die Bestellung des Wirtschaftsprüfers. Die Kosten für diesen Fachmann sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen
9. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. verbleibende Reste derselben, für die bis 31.12.2005 keine Zahlungen erfolgt sind, sind jedenfalls der Stadt Gmünd zuzurechnen.

## **Artikel 8** **Verpflichtungen des Landes NÖ**

1. Küchenleistungen an Dritte:

Das Land NÖ verpflichtet sich, sämtliche Küchenleistungen (z.B. Essen auf Rädern, Versorgung des NÖ Landeskindergarten), die das Krankenhaus Gmünd der Stadt Gmünd derzeit zur Verfügung stellt, im bisherigen Umfang durch das Krankenhaus Gmünd, mindestens bis zum 1.1.2006, zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien werden für die Bereitstellung von Küchenleistungen nach dem 1.1.2006 Verhandlungen aufnehmen.

## **Artikel 9 Zusicherungen und Garantien**

Die Stadt Gmünd gibt gegenüber dem Land NÖ die folgenden Zusicherungen und Garantien ab und nimmt zur Kenntnis, dass das Land NÖ im Zusammenhang mit der Übernahme des Krankenhauses Gmünd auf diese Zusicherungen vertraut.

1. Eigentum und Zustand der Vermögenswerte:

Die Stadt Gmünd hat mit Ausnahme der dem Land NÖ bekanntgegebenen Belastungen das uneingeschränkte Eigentum an den zu übertragenden Vermögenswerten, die frei von irgendwelchen Pfandrechten, Belastungen oder anderen Ansprüchen Dritter sind. Die Stadt Gmünd kann daher in diesem Ausmaß dem Land NÖ das uneingeschränkte Verfügungsrecht über diese Vermögenswerte beschaffen.

2. Einhaltung der Gesetze:

Die Stadt Gmünd hat als Rechtsträger des Krankenhauses Gmünd nach besten Wissen und Gewissen gegen keine einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Anordnungen, Bescheide, Beschlüsse oder Urteile im Zusammenhang mit dem Betrieb des Krankenhauses Gmünd verstoßen und/oder ist diesbezüglich in Verzug.

3. Verträge:

Es gibt keine weiteren Vereinbarungen, Verpflichtungen, Mietverträge, Schuldverschreibungen, Hypotheken oder Darlehen, welche sich auf das Krankenhaus Gmünd beziehen, soweit diese nicht im Anhang ./4.2.3 zu diesem Vertrag offengelegt sind.

Die Stadt Gmünd ist im Rahmen irgendwelcher Verträge oder anderer Urkunden, die sich auf das Krankenhaus Gmünd beziehen, weder im Verzug noch hat sie dagegen verstoßen.

4. Anhänge:

Alle Anhänge zu diesem Vertrag sind nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig.

**Artikel 10  
Schadloshaltung**

1. Alle Zusagen und Garantien der Stadt Gmünd sind zum Übergabezeitpunkt und am Tag der Unterfertigung dieses Vertrages vollständig und richtig.
2. Sollte eine der vorstehenden Zusicherungen und Garantien unzutreffend oder auch unvollständig sein, so wird die Stadt Gmünd das Land NÖ schad- und klaglos halten und es wirtschaftlich so stellen, als wäre der Garantiefall nicht eingetreten bzw. die Zusicherung zutreffend gewesen. Die Schadloshaltung umfasst neben unmittelbaren Vermögensschäden auch alle direkten oder indirekten Folgeschäden, wozu auch entgangener Gewinn zählt. Gewährleitungs- und Garantieansprüche bestehen unabhängig von Kenntnis oder Verschulden der Stadt Gmünd.

**Artikel 11  
Verhandlungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

**Artikel 12  
Aufsandungserklärung**

Die Stadt Gmünd erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ob der Liegenschaft EZ 598 des Grundbuchs der KG 07007 Gmünd mit dem Grundstück 1174/1 das Eigentumsrecht für das Land NÖ einverleibt werde.

### **Artikel 13 Vertragsänderungen**

1. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung und dem Parteiwillen am nächsten kommt.

### **Artikel 14 Gerichtsstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren als Gerichtsstandort für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Gmünd.

### **Artikel 15 Rechtswirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit noch der Genehmigung der zuständigen Gremien der Vertragsparteien. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit seitens der Stadt Gmünd ferner der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### **Artikel 16 Vertragsausfertigungen**

Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

**Artikel 17**  
**Abgabenbefreiung / Kosten**

1. Dieser Vertrag ist gemäß § 86 Abs. 4 NÖ KAG von allen Landes- und Gemeindegebühren und -abgaben sowie gemäß § 64 KAG von allen Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Bestimmungen des Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002, auf diesen Vertrag anzuwenden sind und die Vertragsparteien daher die sich daraus ergebenden Abgabenbegünstigungen in Anspruch nehmen.
  
2. Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages wird vom Land NÖ übernommen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung tragen die Vertragsparteien jede für sich selbst.

30. Nov. 2004

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich:

*Pröll*

Dr. Erwin Pröll  
Landeshauptmann



*Schabl*

Emil Schabl  
Landesrat

Für die Stadtgemeinde Gmünd:



*Opelka*

Otto Opelka  
Bürgermeister

*Libowitzky*

Mag. Gottfried Libowitzky  
1. Vizebürgermeister

*Parnigoni*

Hannelore Parnigoni  
Gemeinderat

*Baader*

Helmut Baader  
Gemeinderat

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden  
IVW3-G-3090801/003-2004 vom 26. Jan. 2005

Gemeindesaufsichtsbehördlich **genehmigt.**



NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

*Mühlbauer*  
(Mühlbauer)